



Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der EH Tabor, Marburg

**Zusatz für den B.A. Theologie und Kommuni-
kation in Kirche und Gesellschaft
(RSPO.Z.BATKKG)**

ab Studienjahr 2019/2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	3
§ 5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten	3
§ 6 Prüfungsstruktur	3
§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen	4
§ 8 Form der Prüfungsleistungen	4
§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium.....	4
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	4
§ 11 Bachelor- und Masterarbeit	4
§ 12 Nachteilsausgleich	4
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	4
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	4
§ 15 Prüfungsausschuss.....	5
§ 16 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 17 Organisation der Prüfungen	5
§ 18 Prüfer und Beisitzer	5
§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots	5
§ 20 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 21 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen	5
§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 23 Bestehen von Prüfungen	5
§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung	5
§ 25 Zeugnisse, Bachelor- oder Master-Urkunde.....	5
§ 26 Ungültigkeit der Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung.....	5
§ 27 Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte.....	5
§ 28 Inkrafttreten und Änderungen	5
§ 29 Studiengangprüfungsordnungen und Anlagen.....	5
Anlage 1: Struktur des Studiums im B.A. Theologie und Kommunikation in Kirche und Gesellschaft	6
§ 1 Studienbereiche.....	6
§ 2 Studienaufbau.....	6
§ 3 Grundstudium.....	6
§ 4 Orientierungspraktikum	6
§ 5 Hauptstudium	6
§ 6 Das Mobilitätssemester	6
§ 7 Die Bachelorarbeit	6

§ 1 Geltungsbereich

(a) Dieser Zusatz zur Prüfungsordnung gilt für den Studiengang B.A. Theologie und Kommunikation in Kirche und Gesellschaft an der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg. Er setzt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Evangelischen Hochschule TABOR voraus.

§ 2 Ziele des Studiums

(a) Das Studium im Rahmen dieses Bachelor-Studiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(b) Im Bachelorstudium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Dabei wird im Bachelorstudium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder in den Bereichen Gemeindegearbeit, Diakonie, Wirtschaft und Soziale Arbeit Bezug genommen.

(c) Die erfolgreiche Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums, auf deren Grundlage der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.) Theologie & Kommunikation in Kirche und Gesellschaft“ verliehen wird.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(a) Über die Voraussetzungen nach § 60 des Hessischen Hochschulgesetzes hinaus ist für den B.A. Theologie und Kommunikation in Kirche und Gesellschaft aufgrund der speziellen christlichen Zielsetzung des Studiengangs möglichst eine schriftliche Bestätigung einer längerfristigen regelmäßigen Mitarbeit in einer christlichen Gemeindegearbeit, einem christlichen sozialen Projekt, eines FSJ bei einem christlichen Träger o.ä. vorzulegen.

(b) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 des Hess. Hochschulgesetzes, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zuzulassen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(a) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt sechs Semester. Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein dreisemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen, diese belegt den ordnungsgemäßen Studienfortschritt.

(b) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 6 Leistungspunkte.

(c) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 LP erworben werden.

(d) Der Aufbau des Studiums im Einzelnen wird in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten

(a) Studierende dürfen bei Lehrveranstaltungen eines Moduls insgesamt höchstens die dreifache Anzahl der für das jeweilige Modul angegebenen Semesterwochenstunden versäumen. Die Erfassung der Präsenzzeiten ist Aufgabe der Modulverantwortlichen, dazu kann eine Anwesenheitsliste geführt werden.

(b) Überschreiten die Fehlzeiten diesen Rahmen, gilt ein Modul als nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden.

(c) In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dies betrifft insbesondere Fehlzeiten, die durch stundenplanbedingte Modulüberschneidungen zustande kommen, sowie auch Härtefälle bei Blockseminaren. Die Entscheidung hierzu trifft die Studienleitung. Ggf. sind Kompensationsleistungen zu erbringen.

§ 6 Prüfungsstruktur

(a) Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen: (90 LP)

(b) Bis zum Ende des dritten Semesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten zu erbringen. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die Gefahr besteht, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn nicht bis zum Ende des fünften Semesters 90 LP erbracht worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des fünften Semesters erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu verantworten.

(c) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.

(d) Bis zum Ende des sechsten Semesters sind Prüfungen im Umfang von weiteren 90 LP gemäß den in der

Anlage aufgeführten Regelungen zur Modulbelegung zu erbringen (Hauptstudium). Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die Gefahr besteht, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn nicht bis zum Ende des achten Semesters 180 LP erbracht worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des achten Semesters erbracht hat, hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu verantworten.

(e) In Abweichung von (d) kann die Wiederholung einer Modulprüfung und der Bachelorarbeit auch noch bis zum Ende des neunten Semesters erbracht werden.

(f) Bei der Wahrnehmung eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen nach (b)ff um die Semesteranzahl proportional zu den gewichteten Studiengangsemestern.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(a) Für mündliche Prüfungen und Klausuren gilt: Die Teilnahme am jeweils ersten Prüfungstermin ist Pflicht. Bei Nichtantritt gilt die Prüfung als nicht bestandener erster Prüfungsversuch. Ein Rücktritt von der Prüfung, der nicht als nicht bestandener Prüfungsversuch gewertet wird, ist nur wegen ärztlich bestätigter Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Studienleitung.

(b) Bei Seminararbeiten wird der Abgabetermin für die Wiederholungsarbeit von der/dem Modulverantwortlichen festgelegt. Bei abgegebenen, aber nicht bestandenen Arbeiten liegt er etwa 4-6 Wochen nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens und der anschließenden Festlegung des neuen Themas. Wenn keine Arbeit abgegeben wird, liegt der Termin für die Abgabe der Wiederholungsarbeit im Wintersemester immer am 31. März und im Sommersemester immer am 30. September. Ausnahmen müssen von der Studienleitung genehmigt werden.

(c) Die Initiative für die Absprache eines neuen Themas muss in allen Fällen von den Studierenden ausgehen.

§ 8 Form der Prüfungsleistungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium

Keine weiteren Regelungen.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

Keine weiteren Regelungen.

§ 11 Bachelor- und Masterarbeit

(a) Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss mit einem Exposé beantragt werden. Näheres dazu regelt die Modulbeschreibung.

(b) Für die Bachelorarbeit werden inkl. Kolloquium 12 LP vergeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen. Wenn die Arbeit bis zum Ende des Sommersemesters abgeschlossen werden soll, muss das Exposé spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres bei der Studienleitung eingereicht werden. Für den Zeitpunkt des Kolloquiums muss man immatrikuliert sein, selbst wenn keine weiteren Module belegt werden.

(c) Das Modul 'Bachelorarbeit' ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der beiden Gutachten zur Arbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In diesem Fall erfolgt keine Zulassung zum Kolloquium. Im Falle des Nichtbestehens des Moduls 'Bachelorarbeit' ist die erneute Belegung des Moduls erforderlich. Das Modul kann einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(d) Nach Annahme der Bachelorarbeit verteidigt der Prüfling die Ergebnisse in einem Kolloquium. Näheres dazu regelt die Modulbeschreibung.

(e) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird aus den gewichteten Noten der Gutachten und des Kolloquiums gebildet. Erst- und Zweitgutachten erhalten dabei jeweils den Gewichtungsfaktor 2, die Note des Kolloquiums erhält den Gewichtungsfaktor 1. Wenn die Note der Abschlussarbeit durch ein Drittgutachten festgelegt wird, erhält dieses den Gewichtungsfaktor 4. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(e) Wenn der schriftliche Teil der Arbeit bestanden wurde, die Gesamtnote aufgrund der Note des Kolloquiums aber schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 12 Nachteilsausgleich

Keine weiteren Regelungen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

(a) Für die Berechnung der Gesamtnote des B.A. Theologie und Kommunikation in Kirche und Gesellschaft werden alle Module nach Leistungspunkten gewichtet. Die Bachelorarbeit wird in dieser Berechnung fünffach gewichtet (entspricht 60 LP).

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(a) Im B.A. TKKG können im Hauptstudium maximal 12 LP durch Module abgedeckt werden, die statt einer Note mit „bestanden“ gewertet sind. Für alle anderen Module ist ein benoteter Leistungsnachweis erforderlich. Insbesondere können Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, für die

das Modulhandbuch des B.A. Theologie & Kommunikation in Kirche und Gesellschaft einen benoteten Leistungsnachweis vorsieht, nicht durch mit „bestanden“ bewertete Module ersetzt werden. Wenn eine vergleichbare Leistung von einer anderen Hochschule bestätigt wurde, kann diese jedoch durch einen Leistungsnachweis an der Ev. Hochschule TABOR ergänzt werden.

§ 15 Prüfungsausschuss

(a) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an, dazu zwei von den Studierenden gewählte Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(b) Es können nur Studierende in den Prüfungsausschuss gewählt werden, die die Zwischenprüfung bereits erfolgreich abgelegt haben.

§ 16 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Keine weiteren Regelungen.

§ 17 Organisation der Prüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(a) Die Studienleitung sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots

Keine weiteren Regelungen.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 21 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine weiteren Regelungen.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

(a) Die Bachelorprüfung im B.A. Theologie & Kommunikation in Kirche und Gesellschaft ist bestanden, wenn die Zwischenprüfung, die Bachelorarbeit sowie alle erforder-

lichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 LP erbracht ist.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

Keine weiteren Regelungen.

§ 25 Zeugnisse, Bachelor- oder Masterurkunde

Keine weiteren Regelungen.

§ 26 Ungültigkeit der Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung

Keine weiteren Regelungen.

§ 27 Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte

Keine weiteren Regelungen.

§ 28 Inkrafttreten und Änderungen

(a) Diese Prüfungsordnung tritt mit der Akkreditierung des Studiengangs durch AQAS e.V. in Kraft.

(b) Letzte Änderung am 05.05.2021

§ 29 Studiengangprüfungsordnungen und Anlagen

Anlage 1:

Beschreibung der Struktur des Studiums (direkt im Anschluss)

Anlage 2:

Modulhandbuch (eigenes Dokument)

Anlage 3: Exemplarische Studienverläufe (im Modulhandbuch integriert)

Anlage 1: Struktur des Studiums im B.A. Theologie und Kommunikation in Kirche und Gesellschaft

§ 1 Studienbereiche

Das Studium im B.A. Theologie & Kommunikation in Kirche und Gesellschaft umfasst Inhalte aus der Ev. Theologie, sowie den Sozial-, Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften.

Die Module sind drei Studienbereichen zugeordnet:

- a. Theologie und Gemeinde
- b. Kommunikation und Medien
- c. Gesellschaft und Verantwortung

§ 2 Studienaufbau

Das Studium ist gegliedert in ein dreisemestriges Grundstudium und ein dreisemestriges Hauptstudium.

§ 3 Grundstudium

Alle Module des dreisemestrigen Grundstudiums sind Pflichtmodule. In jedem Semester werden fünf Module mit jeweils 6 LP belegt.

§ 4 Orientierungspraktikum

Die Umsetzung und Anwendung der in den verschiedenen Modulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ist ein wichtiger Bestandteil des Studiengangs. Deshalb gehört ein vierwöchiges Orientierungspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester zum Pflichtprogramm des Studiengangs. Für dieses Praktikum werden 6 LP vergeben. Näheres dazu wird in der Modulbeschreibung und der Praktikumsordnung geregelt.

§ 5 Hauptstudium

- a. Das Hauptstudium umfasst drei Semester. Alle Module des Hauptstudiums bis auf die Bachelorarbeit sind Wahlpflichtmodule.
- b. Im Hauptstudium müssen neben der Bachelorarbeit insgesamt 13 Module im Umfang von 78 LP belegt werden.
- c. Im Hauptstudium können im Wahlpflichtbereich neben den im Studiengang selbst angebotenen Modulen auch weitere Module anderer Studiengänge der EH Tabor oder anderer Hochschulen im Umfang von bis zu 30 LP in Absprache mit der Studienleitung eingebracht werden, sofern sie zur Erreichung der Ziele des Studiengangs dienlich sind.

§ 6 Das Mobilitätssemester

(a) Das 4. Semester gilt im Studienaufbau als Mobilitätssemester, d.h. es besteht fakultativ die Möglichkeit, ein

Semester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland zu verbringen. Somit können auch Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen – und damit ggf. auch nicht unmittelbar studiengangspezifische Module – in den individuellen Studienverlauf integriert werden. Die an anderen Hochschulen erworbenen Leistungspunkte werden gemäß der in § 14 der Studienordnung umgesetzten Lissabon-Konvention auf den Studienabschluss angerechnet.

(b) Die EH Tabor bietet dennoch auch in diesem Semester ein ausreichendes eigenes Wahlangebot an, so dass ggf. eine durchgehende Fortführung des Studiums in Marburg gewährleistet ist.

§ 7 Die Bachelorarbeit

Für die Bachelorarbeit vgl. die Regelungen in § 11 der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch.